

ten ihre Descendenten enterben; andere, wegen deren Descendenten ihre Abcendenten enterben können. Das Ministerium kann also in diesem Vorschlage eine Consequenz und einen richtigen Grund nicht erkennen, warum man nicht zulassen will, daß Jemand gegen seine Descendenten ebenso gut den Wechselarrest anlegen lassen kann, als wie gegen Andere. Will man sich auf das Band der Liebe stützen, wohin kommen wir da? Dann muß man den Schuldarrest gegen den Freund, gegen den Wohlthäter, gegen den frühern Erzieher untersagen. Die Anlegung des Wechselarrestes ist mit der Pflicht der Liebe gar nicht unverträglich, sonst wäre er überhaupt nicht zu gestatten. Denn wir sollen alle Menschen lieben. Ja, gerade gegen Descendenten kann dies Mittel bonamente angewendet werden. Es können die Abcendenten es in der besten Absicht thun, daß sie auch den Wechselarrest anlegen lassen, und wenn man das Familienrecht verfolgt, so würde das Recht der Abcendenten gegen Descendenten vielmehr zu erweitern sein. Mache ich auf die Gesetzgebung anderer Staaten aufmerksam, so bestimmt z. B. das österreichische Civilrecht sogar, daß Jemand die väterliche Gewalt ausdehnen lassen kann, wenn der Sohn Schulden macht, auch über die gewöhnlichen Jahre hinaus.

Bürgermeister Behner: Ich würde mich doch ganz für das Deputationsgutachten erklären. Die Gründe, welche der Herr Staatsminister dargestellt hat, können mich doch nicht ganz von der Ueberzeugung trennen, daß das Deputationsgutachten ganz und gar wenigstens dem Verhältnisse angepaßt ist, wie es in der Welt vorkommt. Ich glaube, man muß auch bei der Gesetzgebung gewisse, ich möchte sagen, ideale Vorstellungen nicht ganz wegwerfen, die man von einer Sache hat. Ich meine hier in dem vorstehenden Falle die Familienverhältnisse. Die Familienverhältnisse gründen sich doch hauptsächlich auf gegenseitige Liebe, auf gegenseitige Zuneigung, auf gegenseitige Hülfsleistung. Ich glaube, das muß man festhalten, und hält man das in Gedanken fest, so scheint es doch nicht angemessen zu sein, wenn die Väter und Kinder, wenn die Abcendenten die Descendenten sich so behandeln, wie ganz fremde Menschen. Ich glaube, hier liegt etwas Tiefere zu Grunde, was mich sehr ansprechen kann. Se. Excellenz haben bemerkt, man würde hauptsächlich das Princip verletzen. Ich will zugeben, daß, wenn man recht consequent gehen will, der Herr Staatsminister Recht habe; das Princip wird vielleicht in Etwas verletzt. Allein ich muß bemerken, daß ich nicht allemal gern mit ganz consequenten Beuten umgehe, schon aus dem Grunde, weil ich habe begreifen lernen, daß es in der Welt keine Principe ohne Ausnahme gibt. Ich weiß mich auch, so lange ich lebe, nicht zu erinnern, je Etwas gefunden zu haben, wo man, wenn es zur Ausführung gekommen ist, nicht gesehen hätte, daß eine Ausnahme die Hauptgrundsätze verlassen müsse, um nicht feststehen zu bleiben. Hier eine Ausnahme zu machen, scheint mir zweckmäßig, und das sind die Gründe, die mich bestimmen, mich für das Deputationsgutachten zu erklären.

Referent Domherr D. Günther: Die Deputation muß noch etwas weiter gehen, als der letzte geehrte Sprecher, und

behaupten, daß in dem von ihr gemachten Vorschlage eine Inconsequenz gar nicht liegt. Jene scheinbare Inconsequenz, auf welche der Herr Staatsminister aufmerksam machte, verschwindet, wenn man die Sache aus dem höhern Gesichtspunkte betrachtet, der hier in der That nothwendig genommen werden zu müssen scheint. Zwar soll uns — und darin stimmen wir gewiß mit der hohen Staatsregierung überein — das Gefühl bei Bestimmung des Rechts nicht leiten, allein das heißt doch nur, seine subjectiven Gefühle, die ohne objectiven Grund sich in der Brust des Menschen erzeugen, sollen nicht die Entschlüsse des Gesetzgebers bestimmen. Nun ist im gegenwärtigen Falle zwar auch von einem Gefühle, aber von einem ganz andern die Rede, nämlich von dem moralischen Gefühle des Volks, welches ganz gewiß das Wechselverfahren eines Vaters gegen seinen Sohn in einem hohen Grade mißbilligen, und dasselbe — wenn ich mich dieses, wiewohl harten Ausdrucks bedienen darf — für einen Greuel, für eine Art von Naturwidrigkeit halten würde, die höchstens in ganz besondern Ausnahmefällen etwa Entschuldigung oder Rechtfertigung finden könnte. Solche ganz besondere Ausnahmefälle, wo ein Vater seinen unverbesserlichen Sohn der Freiheit beraubt, um ihm die Mittel zu nehmen, sich selbst und Andern zu schaden, kann es allerdings geben; in solchen Fällen wird aber auch die Arretirung, die ein Sohn gegen seinen Vater verfügte, Entschuldigung finden können. Es wäre der Fall denkbar, daß ein Vater im Begriff stände, Dinge zu unternehmen, die so unwürdig, oder gar so verbrecherisch wären, daß der Sohn, in der Unmöglichkeit, auf andere Weise ihn daran zu hindern, sich herooegen fände, ihn in das Schuldgefängniß bringen zu lassen — in das Schuldgefängniß, weil ihm nur dieses Mittel übrig bliebe. Er könnte wohl in den Fall kommen, dies aus wahrer Pietät zu thun. Dessenungeachtet hat die Staatsregierung für zweckmäßig erachtet, ohne Rücksicht auf solche Ausnahmefälle dem Sohne das Recht, gegen den Vater mit Wechselarrest zu verfahren, zu entziehen, und wir Alle werden wohl dieser Bestimmung unsern Beifall geben. Aber aus demselben Grunde muß auch das moralische Gefühl des ganzen Volkes von uns berücksichtigt werden, daß wir gleichfalls das Recht, den Sohn in Arrest bringen zu lassen, dem Vater absprechen. Es würde auch diese Arretirung nur in den allerseltensten Fällen Entschuldigung finden, außerdem aber gewiß von Jedem, der nur dem natürlichen Gefühle sein Recht widerfahren läßt, auf das Aeupferste gemißbilligt werden. Zu dem sehen wir, daß dieser Fall fast nie vorgekommen ist, wenn gleich die Möglichkeit desselben oft da gewesen ist — und ebenso wissen wir, daß, wenn er vorkam, das Gefühl der ganzen Nation sich dagegen ausgesprochen hat. Können wir uns aber nicht verhehlen, daß das Vorhandensein dieses Gefühls auf ethischen Gesetzen beruht, so glaube ich auch, ist der Antrag der Deputation vollkommen gerechtfertigt.

Staatsminister v. Könnert: Wenn der Herr Referent gesagt hat, daß Fälle der Art gewiß selten vorgekommen seien, und wenn er als Beweis angeführt hat, daß diese Arretirung den Gefühlen widerspräche, so möchte ich das nicht ansühren.